NACHBARRECHT

Eine Orientierungshilfe

HESSEN
Hessisches Ministerium
der Justiz und für den
Rechtsstaat

INHALT

2 Vorwort

4 **Gute Nachbarschaft hat Grenzen. Einfriedung.**

6 **Bitte Abstand halten.**
Grenzabstände von Pflanzen

10 **Überhang und Überfall.**
Früchte, Wurzeln und Zweige

11 **Auf der Grenze.**
Grenzbaum und -strauch

12 **Schöne Aussichten.**
Fenster- und Lichtrecht

14 **Geräusche und Gerüche.**
Einwirkungen vom Nachbargrundstück (Immissionen, Einwirkungen durch Wasser, Vertiefung)

19 **Baustelle.**
Benutzung fremder Grundstücke (Hammerschlags- und Leiterrecht, Notweg, Duldung von Leitungen, Schornsteine und Lüftungsschächte, Wärmedämmung an der Grenzwand)

23 **Wenn es zum Streit kommt. Streitschlichtung.**

24 **Gesetzliche Grundlagen des Nachbarrechts.**
(Rechtsquellen, Literaturhinweise)

25 **Anhang**
Hessisches Nachbarrechtsgesetz

40 Impressum

EINE GUTE NACHBARSCHAFT IST WICHTIG.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine gute Nachbarschaft ist ein wichtiges Element für das Wohlbefinden im eigenen Zuhause. Dennoch kann es hier durch die räumliche Nähe auch zu Konflikten kommen. Hierbei ist es wichtig, dass jeder seine Vorstellungen zwar im Grundsatz frei entfalten kann, aber zugleich auch Rücksicht auf andere zu nehmen hat.

Dazu wurden entsprechende Rechtsvorschriften geschaffen. Sie befinden sich für das gesamte Bundesgebiet vor allem in den Paragraphen 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie in Hessen in den weiteren Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes. Von den meisten Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes darf einvernehmlich abgewichen werden – soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Neben diesen zivilrechtlichen Rechtsvorschriften sind auch öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten, die stets unabhängig vom Hessischen Nachbarrechtsgesetz gelten.

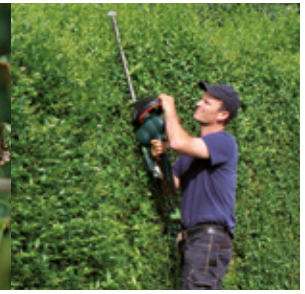

ES IST EMPFEHLENSWERT, ...

... möglichst frühzeitig bei der Anbahnung eines Konflikts klärende Gespräche zu führen und somit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Dabei soll diese Broschüre als Orientierung dienen. Darüber hinaus dient sie der Information über die in Hessen geltenden nachbarrechtlichen Regelungen. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Broschüre eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen kann. Einen Rechtsrat bei konkreten Fragestellungen darf auch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nicht erteilen.

Falls Sie zu keiner Einigung mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn gelangen können, besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Schiedsverfahren bei einem Schiedsamt oder bei einer anerkannten Gütestelle durchzuführen.

Dieses ist meist obligatorisch, bevor Sie ein nachbarrechtliches Gerichtsverfahren betreiben dürfen. Schiedsämter gibt es in allen hessischen Städten und Gemeinden. Bitte bedenken Sie aber, dass auch ein Gerichtsurteil die Nachbarschaft belasten kann. Deshalb ist eine gütliche Einigung für alle Beteiligten regelmäßig die beste Lösung.

Weitere Hinweise auf einschlägige Fachliteratur finden Sie am Ende der Broschüre.

Ich wünsche Ihnen eine harmonische Nachbarschaft!

Ihr

Christian Heinz
Hessischer Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

GUTE NACHBAR-SCHAFT HAT GRENZEN. EINFRIEDUNG.

Eine Einfriedung ist ein Zaun, eine Mauer, eine Hecke oder eine andere Anlage auf oder an der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück oder Teile davon gegenüber der Außenwelt schützen und ein Hindernis für alles sein sollen, was von außen her den Frieden des Grundstücks stören und dessen Nutzung beeinträchtigen könnte.

Nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks auf Verlangen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, soweit die Grenze zum Nachbargrundstück nicht mit einem Gebäude besetzt ist. Sind beide Grundstücke bebaut oder gewerblich genutzt, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beider Grundstücke gegenseitig verpflichtet, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken (§ 14 HNRG).

EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE

In Hessen besteht die Einfriedung aus einem ortsüblichen Zaun (§ 15 HNRG); lässt sich Ortsüblichkeit nicht feststellen, besteht sie aus einem 1,20 m hohen Zaun aus verzinktem Maschendraht. Die Nachbarinnen und Nachbarn können aber jede andere Art der Einfriedung vereinbaren, zum Beispiel Mauer, Holzzaun, Hecke oder Maschendraht in anderer Höhe als 1,20 m (§ 45 HNRG). Schreibt allerdings eine öffentlich-rechtliche Norm, etwa die Satzung einer Gemeinde, eine bestimmte Einfriedungsart vor,

so tritt diese an die Stelle des Zaunes oder der sonstigen unter den Nachbarinnen und Nachbarn vereinbarten Einfriedung. Sie sollten sich also bei der Gemeinde oder Stadtverwaltung erkundigen, ob eine Einfriedungssatzung besteht, was gerade in neueren Siedlungen nicht selten der Fall ist.

UND DIE KOSTEN?

Die Kosten der Einfriedung, sowohl ihrer Errichtung als auch ihrer Unterhaltung, tragen in der Regel die beiden Nachbarinnen oder Nachbarn zu gleichen Teilen. Wird das an ein bereits eingefriedetes Grundstück angrenzende Grundstück erst später bebaut, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks zur Zahlung der halben Errichtungskosten unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 HNRG). Abweichende Regelungen gelten für die Einfriedungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grünflächen (§ 19 HNRG).

BITTE ABSTAND HALTEN.

Grenzabstände von Pflanzen

Bepflanzungen im grenznahen Bereich geben häufig Anlass zum Streit zwischen Nachbarinnen und Nachbarn. Manche Eigentümerin und mancher Eigentümer eines Grundstücks möchte die Gartenfläche ausnutzen und geht daher bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bis an die Grenze des Grundstücks. Gartenbesitzerinnen und -besitzer unterschätzen aber auch oft das Wachstum der Bäume und Sträucher. Erreicht die Pflanze dann eine Größe, durch die sich die Nachbarin oder der Nachbar in der Nutzung des eigenen Grundstücks beeinträchtigt sieht, kann es zu Streitigkeiten kommen. Auch überhängende Zweige oder eindringende Wurzeln geben oft Anlass zu nachbarschaftlichen Querelen. Deshalb sollten bei der Anpflanzung im Grenzbereich unbedingt die gesetzlichen Regelungen beachtet werden, sofern man nicht mit der Nachbarin oder dem Nachbarn eine davon abweichende Vereinbarung getroffen hat.

GRENZABSTÄNDE

Für **Bäume und Sträucher** schreibt das Hessische Nachbarrechtsgesetz (§ 38 HNRG) vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer beim Anpflanzen auf ihrem oder seinem Grundstück folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten hat:

1.	**mit Allee- und Parkbäumen, und zwar**	
a)	sehr stark wachsende Allee- und Parkbäume, insbesondere der Eschenahorn, sämtliche Lindenarten, die Platane, die Rosskastanie, die Rotbuche, die Stieleiche, ferner die Atlas- und Libanon-Zeder, die Douglasfichte, die Eibe, die österreichische Schwarzkiefer	**4,0 m**
b)	stark wachsende Allee- und Parkbäume, insbesondere die Mehlbeere, die Weißbirke, die Weißerle, ferner die Fichte oder Rottanne, die gemeine Kiefer oder Föhre, der abendländische Lebensbaum	**2,0 m**
c)	alle übrigen Allee- und Parkbäume	**1,5 m**
2.	**mit Obstbäumen, und zwar**	
a)	Walnusssämlingsbäume	**4,0 m**
b)	Kernobstbäume auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, Süßkirschenbäume und veredelte Walnussbäume	**2,0 m**
c)	Kernobstbäume auf schwach wachsenden Unterlagen, Steinobstbäume, ausgenommen die Süßkirschenbäume	**1,5 m**
3.	**mit Ziersträuchern, und zwar**	
a)	stark wachsende Ziersträucher, insbesondere die Alpenrose, der Feldahorn, der Feuerdorn, der Flieder, das Goldglöckchen (Forsythie), die rotblättrige Haselnuss, die stark wachsenden Pfeifensträucher – falscher Jasmin –, ferner der Wacholder	**1,0 m**
b)	alle übrigen Ziersträucher	**0,5 m**
4.	**mit Beerenobststräuchern, und zwar**	
a)	Brombeersträucher	**1,0 m**
b)	alle übrigen Beerenobststräucher	**0,5 m**
5.	**mit einzelnen Rebstöcken**	**0,5 m**

Gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau, der Landwirtschaft, dem Erwerbs- oder Kleingartenbau dienen, müssen die doppelten der oben genannten Grenzabstände eingehalten werden (§ 40 HNRG).

Bei anderen, in dieser Gesetzesvorschrift nicht namentlich genannten Bäumen und Sträuchern, muss jeweils im Einzelfall, unter Umständen durch Hinzuziehung einer gartenbaulichen Fachkraft, entschieden werden, welcher der verschiedenen Gruppen diese Pflanze ihrem Wuchs nach vergleichbar und daher zuzuordnen ist.

Für die **Berechnung des Abstandes** maßgebend ist die Mitte des Baumes oder Strauches an der Stelle, an der diese aus der Erde treten. Sind mehrere Stämme, Zweige oder Triebe vorhanden, ist derjenige maßgebend, der der Grenze am nächsten steht. Gemessen wird die kürzeste Entfernung zur Grenze; ist das Gelände ansteigend oder abfallend, wird nicht entlang der Erdoberfläche, sondern in der Horizontalen gemessen. Wurden bei Anpflanzungen nicht die vorgeschriebenen Abstände eingehalten, kann die Nachbarin oder der Nachbar auf Beseitigung klagen. Dies gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

BÄUME

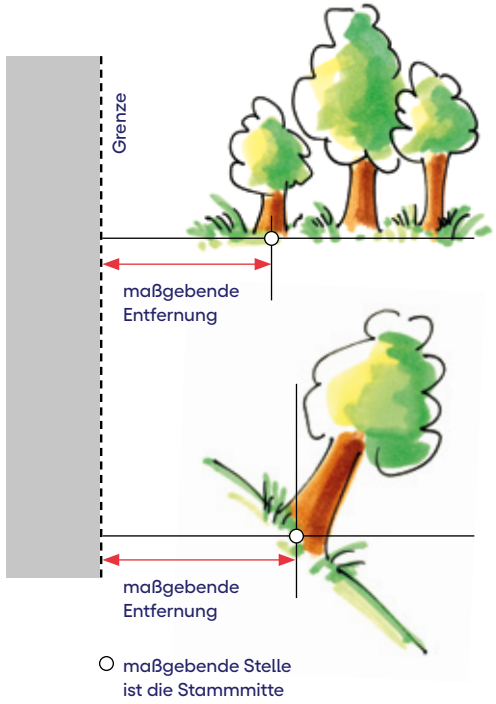

HECKEN

Auch bei der Anpflanzung von **Hecken** sollten unbedingt die gesetzlich festgelegten Grenzabstände eingehalten werden, sofern man sich nicht mit seiner Nachbarin oder seinem Nachbarn vor der Anpflanzung geeinigt hat. Hier kommt es nicht auf die Art der Pflanzen an, die als Hecke gezogen werden. Die verschiedensten Baum- oder Straucharten können als Hecke angelegt werden. Da Hecken üblicherweise geschnitten werden, stellt das Gesetz für die einzuhaltenden Abstände nicht auf die Art der Pflanzen, sondern ausschließlich auf die **Höhe der Hecken** ab.

Nach § 39 HNRG sind beim Anpflanzen lebender Hecken folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

1. mit Hecken über 2 m Höhe **0,75 m**
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe **0,50 m**
3. mit Hecken bis zu 1,20 m Höhe **0,25 m**

Gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau, der Landwirtschaft, dem Erwerbs- oder Kleingartenbau dienen, müssen auch hier die doppelten der obengenannten Grenzabstände eingehalten werden (§ 40 HNRG).

Falls eine Hecke höher wird, als dies nach dem einzuhaltenden Abstand erlaubt ist, kann die Nachbarin oder der Nachbar verlangen, dass die Hecke auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückgeschnitten wird. Die Beseitigung der Hecke kann nur bei einem geringeren Grenzabstand als 0,25 m verlangt werden.

Der **Anspruch** einer Grundstückseigentümerin oder eines -eigentümers, die **Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bepflanzungen** zu verlangen, die sie oder ihn wegen des nicht eingehaltenen Grenzabstandes beeinträchtigen, ist allerdings zeitlich befristet und nach Fristablauf ausgeschlossen (§ 43 HNRG). Nur bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Anpflanzung kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks die Beseitigung verlangen. Wenn man sich etwa gegen eine unzulässige Anpflanzung der Nachbarin oder des Nachbarn vom 15. April 2023 wehren möchte, so muss bis spätestens 31. Dezember 2026 Klage auf Beseitigung beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Fristen wird auf § 43 HNRG verwiesen.

ÜBERHANG UND ÜBERFALL.

Früchte, Wurzeln und Zweige

Bäume und Sträucher, die vorschriftsmäßig angepflanzt sind oder deren Beseitigung wegen Ablauf der Frist nicht mehr verlangt werden kann, führen dennoch manchmal zu Problemen. Nicht selten ragen Zweige eines solchen Baumes oder Strauches auf das Nachbargrundstück hinüber oder die Wurzeln dringen in das Nachbargrundstück ein. Das Gesetz spricht hier von **„Überhang“** (§ 910 BGB).

Abschneiden und behalten darf die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer die **Wurzeln** eines Baumes oder Strauches, die vom Nachbargrundstück her eingedrungen sind, wenn diese die Benutzung ihres oder seines Grundstückes beeinträchtigen (§ 910 Abs. 1 BGB), zum Beispiel Anlagen wie Plattenwege und Abflussrohre beschädigen, dem angepflanzten Gemüse Feuchtigkeit entziehen oder die dortigen Anpflanzungen unter Schattenwirkung leiden.

Eine Grundstückseigentümerin oder ein -eigentümer darf ferner die vom Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück herüberragenden **Zweige** abschneiden und behalten, sofern diese die Benutzung ihres oder seines Grundstückes beinträchtigen. Dabei darf das Nachbargrundstück nicht betreten werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Nachbarin oder dem Nachbarn zuvor eine angemessene Frist gesetzt wurde, die Zweige selbst zu beseitigen, und dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde (§ 910 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zum Anspruch auf die Beseitigung von Pflanzen, die nicht den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, unterliegt das Selbsthilferecht nach § 910 BGB nicht der Verjährung.

Früchte, die an einem vom Nachbargrundstück herüberragenden Zweig hängen, gehören der Eigentümerin oder dem Eigentümer des auf dem Nachbargrundstück stehenden Baumes oder Strauches. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, auf den der Zweig herüberragt, darf also diese Früchte nicht ernten, auch nicht abschütteln. Sie oder er darf solche Früchte nur aufheben und behalten, wenn sie von selbst auf ihr oder sein Grundstück abgefallen sind (§ 911 BGB **„Überfall“**).

AUF DER GRENZE.

Grenzbaum und -strauch

Ein **Grenzbaum** ist der auf der Grenze zwischen Grundstücken stehende Baum, wobei es maßgeblich auf den Stamm an der Stelle ankommt, an der dieser aus der Erde austritt. Gleichgültig ist dabei, ob die Grenze mitten oder seitlich durch den Stamm verläuft. Dasselbe gilt für den **Grenzstrauch.**

Die Früchte eines Grenzbaumes oder -strauches gehören den Nachbarinnen und Nachbarn zu gleichen Teilen (§ 923 Abs. 1 BGB). Jede Nachbarin und jeder Nachbar hat darüber hinaus jederzeit das Recht, die Beseitigung des Grenzbaumes oder -strauches zu verlangen (§ 923 Abs. 2 BGB).

Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarinnen und Nachbarn gleichmäßig zur Last, und ebenso gehört das Holz des beseitigten Baumes oder Strauches den Nachbarinnen und Nachbarn zu gleichen Teilen. Jedoch hat die Nachbarin oder der Nachbar, die oder der die Beseitigung verlangt, die Kosten allein zu tragen, wenn die oder der andere auf sein Recht an dem Grenzbaum oder -strauch verzichtet; sie oder er erwirbt dann das Alleineigentum an dem gefällten Baum oder Strauch.

SCHÖNE AUSSICHTEN.

Fenster- und Lichtrecht

Das sogenannte **Fensterrecht** regelt, ob und inwieweit die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer Fenster mit Sicht zum Nachbargrundstück errichten darf. Das **Lichtrecht** wiederum schützt die einmal angelegten Fenster gegen nachbarliche Angriffe (§§ 11 – 13 HNRG). Fenster, Türen und zum Betreten bestimmte Bauteile, wie beispielsweise Terrassen, Balkone, Veranden in oder an der Außenwand eines Gebäudes sind zulässig, wenn die Außenwand, in oder an der sie angebracht sind, mit der Grenze zum Nachbargrundstück einen Winkel von mehr als 60 Grad bildet oder wenn die Einrichtung einen Abstand von 2,50 m oder mehr von der Grenze hat.

Verläuft die Außenwand parallel oder in einem Winkel bis zu 60 Grad zur Grenze des Nachbargrundstücks und hat beispielsweise das Fenster einen geringeren Abstand als 2,50 m von der Grenze, so ist ein solches Fenster nur mit Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Nachbargrundstücks zulässig. Diese Einwilligung muss aber, wie das Gesetz sagt, erteilt werden, „wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind“ (§ 11 Abs. 2 HNRG).

Ferner ist dann keine Einwilligung der Nachbarin oder des Nachbarn erforderlich, wenn lichtdurchlässige, jedoch undurchsichtige und gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Wandbauteile verwendet werden, wie beispielsweise Glasbausteine.

In den Fällen, in denen das bisher beschriebene Fensterrecht verletzt wurde, kann die Nachbarin oder der Nachbar Beseitigung verlangen. Jedoch erlischt ihr oder sein Beseitigungsanspruch, wenn sie oder er nicht binnen eines Jahres Klage auf Beseitigung erhebt. Gerade bei diesen Fragen sind darüber hinaus die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Baurechts (zum Beispiel ein Bebauungsplan) zu berücksichtigen; Auskunft erteilt das zuständige Bauamt.

GRENZABSTÄNDE

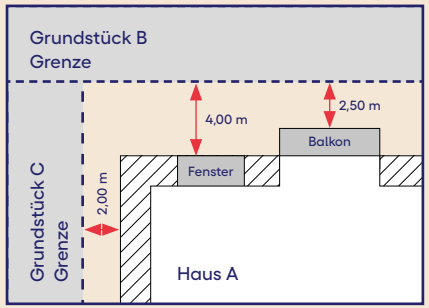

Zwei Außenwände parallel zu den Grundstücksgrenzen: Balkon und Fenster zulässig, seitlich wären Fenster und Balkon unzulässig.

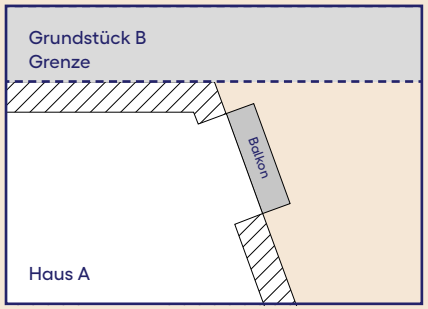

Außenwand verläuft im Winkel von 70 Grad zur Grundstücksgrenze: Balkon ohne Einhaltung eines Abstandes zulässig.

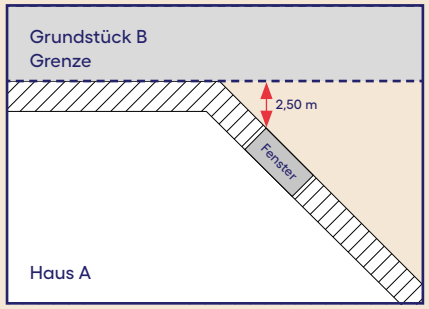

Außenwand verläuft im Winkel von 45 Grad zur Grundstücksgrenze: Fenster zulässig.

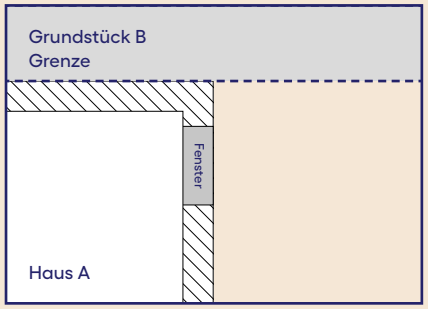

Außenwand stößt senkrecht auf Grundstücksgrenze: Fenster ohne Enhaltung eines Abstandes zulässig.

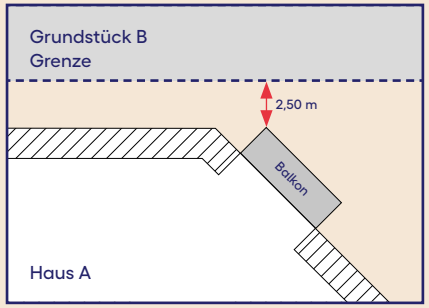

Außenwand verläuft im Winkel von 45 Grad zur Grundstücksgrenze: Balkon zulässig.

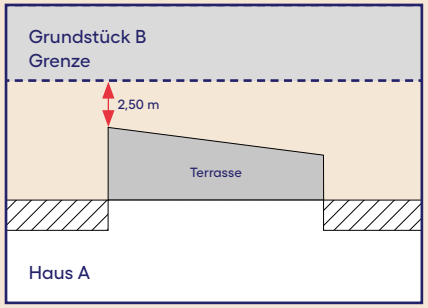

Außenwand verläuft parallel zur Grundstücksgrenze: Terrasse zulässig.

GERÄUSCHE UND GERÜCHE.

Einwirkungen vom Nachbargrundstück

LÄRM-, RAUCH- ODER GERUCHS-EINWIRKUNGEN VOM NACHBAR-GRUNDSTÜCK

Der knatternde Rasenmäher, ein überlautes Radio, ein rauschendes Gartenfest, der Duft des Gartengrills oder herübergewehtes Laub, kurz sogenannte **Immissionen,** sind nicht selten Anlass für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen.

Eine Grundstückseigentümerin oder ein -eigentümer darf nach dem Gesetz mit und auf ihrem oder seinem Grundstück nach Belieben verfahren (§ 903 Abs. 1 BGB). Dies kann freilich nur im Grundsatz gelten. Denn das nachbarliche Zusammenleben macht es erforderlich, dass die eine Nachbarin oder der eine Nachbar ihre oder seine „Herrschaftsbefugnisse“ beschränkt und Maßnahmen unterlässt, die die andere oder den anderen unnötig stören, oder dass sie oder er auf ihrem oder seinem Grundstück Schutzvorkehrungen trifft, weil sonst die oder der andere über Gebühr beeinträchtigt werden könnte. Umgekehrt muss jede Nachbarin und jeder Nachbar gewisse Einwirkungen auf das eigene Grundstück hinnehmen.

Hierzu bestimmt § 906 Abs. 1 BGB:
„Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.“

Die Frage, welche Beeinträchtigungen – über die vom Gesetzgeber in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB geregelten Fälle hinaus – wesentlich oder unwesentlich sind, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen. Da dies nicht immer ein zuverlässiger Maßstab ist, gibt es naturgemäß eine umfangreiche Rechtsprechung.

Hierzu einige Beispiele:

- **Übermäßiges Hundegebell** auf dem Nachbargrundstück braucht man nicht hinzunehmen, wohl aber, dass die **Katze der Nachbarin oder des Nachbarn** gelegentlich auch das eigene Grundstück durchstreift.
- Nicht zu dulden braucht die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer **massive Störungen** der Nachtruhe durch das **Quaken von Fröschen** in einem auf dem Nachbargrundstück angelegten Froschteich. Artenschutzrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.
- Beeinträchtigungen durch vom Nachbargrundstück **herübergewehte oder herabgefallene Blätter, Samen und Früchte,** die Einfahrten, Terrassen und Dächer ver-

schmutzen oder Dachrinnen verstopfen können, sieht die Rechtsprechung in durchgrünten Wohngebieten als ortsübliche und zumutbare Einwirkung an.

Für den nachbarlichen Alltag besonders bedeutsam ist außerdem die **32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung),** die auf die europäische Richtlinie 2000/14/EG zurückgeht. Sie regelt den Einsatz von Rasenmähern und anderen lärmintensiven Geräten.

Nach dieser Verordnung dürfen in Wohngebieten **Rasenmäher** jeder Art – also auch motorlose – an Werktagen, das heißt von Montag bis Samstag, von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **nicht** benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für den Betrieb anderer lärmerzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.

Für besonders **lärmintensive Geräte** können in Wohngebieten noch längere Betriebsverbotszeiten gelten. Dies ist ebenfalls in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) geregelt und betrifft **Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler.**

EINWIRKUNGEN DURCH WASSER

Nachbarschaftliche Konfliktlagen ergeben sich immer wieder auch aus dem Übertritt von Wasser auf Nachbargrundstücke. Zu unterscheiden ist zwischen der sogenannten **Dachtraufe** und **wild abfließendem Wasser.**

Unter **Dachtraufe** versteht das Gesetz (§ 26 HNRG) Niederschlagswasser, das heißt Regen- und Schneewasser, welches nicht unmittelbar auf den Boden, sondern zunächst auf eine bauliche Anlage (zum Beispiel Haus, Dach) trifft. Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks muss dafür sorgen, dass das auf ihre oder

seine baulichen Anlagen auftreffende Regenwasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft (zum Beispiel aus der Dachrinne), auf dieses abgeleitet wird oder übertritt.

Als **wild abfließendes Wasser** wird oberirdisch außerhalb eines Gewässerbettes abfließendes Quell- und Niederschlagswasser bezeichnet (§ 21 HNRG), das heißt Wasser, das entweder aus dem Boden eines Grundstücks entsprungen ist oder sich auf diesem natürlich angesammelt hat, wie beispielsweise Regenwasser oder Wasser aus der Schneeschmelze. Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks darf den Abfluss des wild abfließenden Wassers von ihrem oder seinem Grundstück auf das Nachbargrundstück nicht durch eigene Wirkungen verstärken oder dessen Zufluss von anderen Grundstücken auf ihr oder sein Grundstück verhindern, wenn dadurch die anderen Grundstücke erheblich beeinträchtigt werden.

WASSER

BEFESTIGUNG

VERTIEFUNG

Durch eine Vertiefung, das heißt eine Senkung der Oberfläche eines Grundstückes, kann eine Gefährdung für das Nachbargrundstück ausgehen. Auch hier kann es zu Streitigkeiten mit der Nachbarschaft kommen. Vorgeschrieben ist deshalb, dass keine Vertiefung auf einem Grundstück vorgenommen werden darf, durch die der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass zugleich für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

Letzteres kann etwa dadurch geschehen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück eine hinreichende Böschung stehen lässt oder eine Stützmauer errichtet.

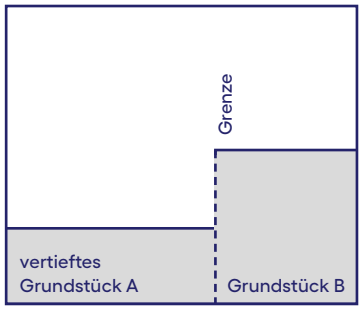

Unzulässige Vertiefung

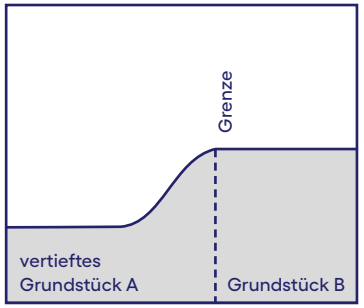

Zulässige Vertiefung mit stehengebliebener Böschung

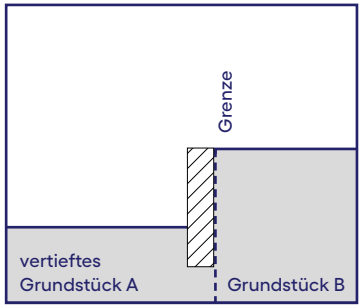

Zulässige Vertiefung mit Stützmauer

BAUSTELLE.

Benutzung fremder Grundstücke

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann nach § 903 BGB grundsätzlich allein über ihr oder sein Grundstück verfügen und andere Personen nach Belieben von der Nutzung ihres oder seines Grundstücks ausschließen. Doch auch hier gibt es unter bestimmten engen Voraussetzungen gewisse Ausnahmen. Selbst wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Benutzung nicht gestattet hat, muss sie oder er in manchen Fällen das Betreten oder die Benutzung ihres oder seines Grundstücks dulden. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Fälle:

HAMMERSCHLAGS- UND LEITERRECHT

Das Hammerschlags- und Leiterrecht (§ 28 HNRG) bedeutet, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks es dulden muss, dass ihr oder sein Grundstück von der Nachbarin oder dem Nachbarn betreten wird, wenn diese oder dieser ein Gebäude errichten, verändern, renovieren oder abreißen will. Ebenso muss sie oder er hinnehmen, dass auf ihrem oder seinem Grundstück durch die Nachbarin oder den Nachbarn Gerüste

aufgestellt und die zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien niedergelegt werden.

Diese Duldungspflicht ist allerdings an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Bauvorhaben der Nachbarin oder des Nachbarn muss den baurechtlichen Vorschriften entsprechen;
- das Bauvorhaben kann anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden;
- die mit der Duldung verbundenen Belästigungen dürfen nicht unverhältnismäßig groß sein.

Außerdem muss die Nachbarin oder der Nachbar das Vorhaben rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, ankündigen. Die oder der Berechtigte hat aber bei der Benutzung des fremden Grundstücks äußerste Rücksicht zu nehmen. Einen eventuellen Schaden, der bei der Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, muss sie oder er ersetzen (§§ 29, 23 HNRG).

NOTWEG, DULDUNG VON LEITUNGEN

Die Grundstücksgegebenheiten können so sein, dass ein einzelnes Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zu einem öffentlichen Weg hat oder dass es nur über ein anderes Grundstück an das Versorgungs- und Abwassernetz angeschlossen werden kann.

Fehlt einem Grundstück die notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, muss die Nachbarin oder der Nachbar einen sogenannten **Notweg** über ihr oder sein Grundstück dulden (§ 917 BGB). Die oder der zur Duldung des Notwegs Verpflichtete kann als Gegenleistung die Zahlung einer Geldrente verlangen. Das Notwegerecht unterliegt nicht der Verjährung.

In gleicher Weise wie das Notwegerecht besteht ein sogenanntes **Notleitungsrecht** für Versorgungsleitungen wie Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechanschlüsse und Abwasserleitungen. Auch hier muss die Nachbarin oder der Nachbar – soweit notwendig und ihr oder ihm zumutbar – dulden, dass die Anschlüsse und Leitungen durch ihr oder sein Grundstück hindurchgeführt werden (§ 30 HNRG).

SCHORNSTEINE UND LÜFTUNGSSCHÄCHTE

Die Notwendigkeit, ein anderes Grundstück zu benutzen, kann sich auch in anderer Weise ergeben. Stehen ein hohes und ein niederes Gebäude unmittelbar nebeneinander und kann die Betriebsfähigkeit der Schornsteine und Lüftungsschächte des niedrigen Gebäudes nicht gewährleistet werden, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer des höheren Gebäudes dulden, dass die Nachbarin oder der Nachbar die Schornsteine und Lüftungsschächte an ihrem oder seinem Gebäude hochführt und befestigt. Die Besitzerin oder der Besitzer des betroffenen Grundstücks muss ferner dulden, dass höhergeführte Schornsteine und Lüftungsanlagen von ihrem oder seinem Grundstück aus unterhalten und gereinigt sowie die hierzu erforderlichen Einrichtungen angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können (§ 36 HNRG). Auch hier hat die oder der Berechtigte äußerste Vorsicht walten zu lassen und muss einen eventuell entstandenen Schaden ersetzen.

DULDUNG

WÄRMEDÄMMUNG AN DER GRENZWAND

Früher konnte die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks nur mit Zustimmung der betroffenen Nachbarin oder des betroffenen Nachbarn nachträglich eine Wärmedämmung an die Grenzwand (das heißt die Wand, die an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück der Erbauerin oder des

Erbauers liegt) anbringen, da diese in das Nachbargrundstück hineinragt. Seit Dezember 2009 sieht § 10 a des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes nunmehr unter engen Voraussetzungen eine Duldungspflicht der Nachbarinnen und Nachbarn vor.

Eine Duldungspflicht der Nachbarin oder des Nachbarn besteht, wenn:

- die anzubringende Wärmedämmung über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes nicht hinausgeht,
- eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann,
- die Wärmedämmung an eine einseitige Grenzwand angebracht wird,
- die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird und
- öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Liegen die Voraussetzungen der Duldungspflicht vor, erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen sowie auf Verkleidungen, Putze, Putzträger oder Unterkonstruktionen.

Nicht umfasst sind die Fälle der Anbringung einer Wärmedämmung bei beidseitiger Grenzbebauung (Beispiele: versetzte Reihenhäuser, unterschiedliche Geschosshöhen). In diesen Fällen ist weiterhin eine Einigung mit der Nachbarin oder dem Nachbarn erforderlich.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss ihr oder sein Vorhaben mindestens einen Monat vor der Ausführung der betroffenen Nachbarin oder dem betroffenen Nachbarn anzeigen. Besteht eine Duldungspflicht, erhält die oder der Betroffene eine Ausgleichszahlung. Das Hessische Nachbarrechtsgesetz verweist diesbezüglich auf die Regelungen in den §§ 912 Abs. 2, 913, 914 BGB. Die Höhe der Ausgleichzahlung ist grundsätzlich auf der Grundlage des Verkehrswerts der überbauten Fläche zu ermitteln.

WENN ES ZUM STREIT KOMMT. STREITSCHLICHTUNG.

Oberstes Ziel sollte es sein, die Verständigung unter den Nachbarinnen und Nachbarn und damit den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern. In § 45 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes heißt es ausdrücklich, dass die Regelungen des Gesetzes nur gelten, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Wenn eine Einigung mit den Nachbarinnen und Nachbarn nicht möglich erscheint, bleibt manchmal nur der Weg zu den Gerichten. In den allermeisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten ist der Gang zum Gericht allerdings erst zulässig, wenn zuvor eine außergerichtliche Streitschlichtung durchgeführt wurde. Hierfür zuständig sind die Schiedsämter, die in allen Städten und Gemeinden eingerichtet sind, oder andere Gütestellen.

Weitere Informationen können der Broschüre „Streitschlichtung“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat entnommen werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES NACHBAR-RECHTS.

Rechtsquellen sind insbesondere:

- die Paragraphen 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
- das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460),
- die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32),
- die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146),
- das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362).

Literaturhinweise

Hornmann, Hessisches Nachbarrechtsgesetz (2021);
Reich, Hessisches Nachbarrechtsgesetz (2007);
Keil, Das Nachbarrecht in Hessen (22. Auflage, 2019);
Rammert, Nachbarrecht Hessen (2. Auflage, 2007).

ANHANG

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460).

26	§§ 1 – 7	Erster Abschnitt **Nachbarwand**
28	§§ 8 – 10 b	Zweiter Abschnitt **Grenzwand**
29	§§ 11 – 13	Dritter Abschnitt **Fenster- und Lichtrecht**
30	§§ 14 – 19	Vierter Abschnitt **Einfriedung**
32	§ 20	Fünfter Abschnitt **Veränderung des Grundwasser-spiegels**
32	§§ 21 – 25	Sechster Abschnitt **Wild abfließendes Wasser**
33	§§ 26 – 27	Siebter Abschnitt **Dachtraufe**
33	§§ 28 – 29	Achter Abschnitt **Hammerschlags- und Leiterrecht**
34	§§ 30 – 35	Neunter Abschnitt **Duldung von Leitungen**
35	§§ 36 – 37	Zehnter Abschnitt **Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten**
36	§§ 38 – 44	Elfter Abschnitt **Grenzabstände für Pflanzen**
39	§ 45	Zwölfter Abschnitt **Anwendungsbereich des Gesetzes**
39	§§ 46 – 47	Dreizehnter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

ERSTER ABSCHNITT
NACHBARWAND

§ 1
Errichten einer Nachbarwand

(1) Nachbarwand ist die auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand, die den auf diesen Grundstücken errichteten oder zu errichtenden Bauwerken als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung dient oder dienen soll.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks darf eine Nachbarwand errichten, wenn
   1. die Bebauung seines und des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze vorgeschrieben oder zugelassen ist und
   2. der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einwilligt.

§ 2
Beschaffenheit der Nachbarwand

Die Nachbarwand ist in der Art und in der Dicke auszuführen, wie es notwendig ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Höchstens mit der Hälfte der hiernach gebotenen Dicke darf sie das angrenzende Grundstück in Anspruch nehmen.

§ 3
Anbau an die Nachbarwand

(1) Der Eigentümer des Nachbargrundstücks ist berechtigt, an die Nachbarwand anzubauen. Anbau ist die Mitbenutzung der Nachbarwand als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.

(2) Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks ist zur Zahlung einer Vergütung in Höhe des halben Wertes der Nachbarwand, höchstens des halben Wertes einer Nachbarwand im Sinne des § 2 Satz 1 verpflichtet, soweit die Nachbarwand durch den Anbau genutzt ist. Nimmt die Nachbarwand von dem angrenzenden Grundstück eine größere Bodenfläche in Anspruch, als § 2 Satz 2 vorsieht, so ist dies bei der Festsetzung der Vergütung angemessen zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Wertes der Nachbarwand und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Bis zum Anbau an die Nachbarwand fallen die Unterhaltungskosten dem Eigentümer allein zur Last. Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der Nachbarwand von beiden Grundstückseigentümern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 zu tragen.

§ 4
Nichtbenutzen der Nachbarwand

(1) Wird das spätere Bauwerk nicht an die Nachbarwand angebaut, so hat der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks für die durch die Errichtung der Nachbarwand entstandenen Mehraufwendungen gegenüber den Kosten der Herstellung einer Grenzwand (§ 8 Abs. 1) Ersatz zu leisten; dabei ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass das Nachbargrundstück durch die Nachbarwand teilweise weiter genutzt wird. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht höher sein als der, den der Eigentümer des Nachbargrundstücks im Falle des Anbaus nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zu zahlen hätte. Der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

(2) Der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks ist ferner verpflichtet, die Fuge zwischen der Nachbarwand und seinem an die Nachbarwand herangebauten Bauwerk auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche seines Bauwerks zu verdecken.

§ 5
Beseitigen der Nachbarwand

(1) Der Eigentümer der Nachbarwand ist berechtigt, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, solange und soweit noch nicht angebaut ist.

(2) Das Recht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise durch Anbau zu nutzen, dem Eigentümer der Nachbarwand anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.

(3) Abs. 2 ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer der Nachbarwand, bevor er eine Anzeige nach Abs. 2 erhalten hat, die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, dem Eigentümer des Nachbargrundstücks anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.

(4) Gehen die Anzeigen nach Abs. 2 und 3 ihren Empfängern gleichzeitig zu, so hat die Anzeige nach Abs. 3 keine Rechtswirkung.

(5) Macht der Eigentümer der Nachbarwand von seinem Beseitigungsrecht zulässigen Gebrauch, so hat er dem Eigentümer des Nachbargrundstücks für die Dauer der Nutzung des Nachbargrundstücks durch den hinübergebauten Teil der Nachbarwand eine angemessene Vergütung zu leisten. Beseitigt der Eigentümer der Nachbarwand diese ganz oder teilweise, obwohl gemäß Abs. 2 ein Recht hierzu nicht besteht, so hat er dem anbauberechtigten Eigentümer des Nachbargrundstücks Ersatz für den durch die völlige oder teilweise Beseitigung der Anbaumöglichkeit zugefügten Schaden zu leisten; der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

§ 6
Erhöhen der Nachbarwand

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Nachbarwand in voller Dicke auf seine Kosten zu erhöhen. Für den erhöhten Teil der Nachbarwand gelten die §§ 3, 4 Abs. 2, sowie § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 7
Verstärken der Nachbarwand

Jeder Grundstückseigentümer darf die Nachbarwand auf seinem Grundstück verstärken.

ZWEITER ABSCHNITT
GRENZWAND

§ 8
Anbau an eine Grenzwand

(1) Grenzwand ist die an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wand.

(2) Der Eigentümer des Nachbargrundstücks darf eine Grenzwand durch Anbau nutzen, wenn der Eigentümer der Grenzwand einwilligt. Anbau ist die Mitbenutzung der Grenzwand als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.

(3) Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks hat eine Vergütung in Höhe des halben Wertes der Grenzwand, soweit sie durch den Anbau genutzt ist, zu zahlen und ferner eine angemessene Vergütung dafür zu leisten, dass er den für die Errichtung einer eigenen Abschlusswand erforderlichen Baugrund einspart. Für die Berechnung des Wertes der Grenzwand und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

(4) Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der Grenzwand von den beiden Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 9
Errichten einer zweiten Grenzwand

Steht auf einem Grundstück ein Bauwerk an der Grenze und wird später auf dem Nachbargrundstück an dieser Grenze ein Bauwerk errichtet, aber nicht an die Grenzwand angebaut, so ist dessen Erbauer verpflichtet, die Fuge zwischen den Grenzwänden auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche des Bauwerks zu verdecken.

§ 10
Besondere Gründung

(1) Auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks ist der Erbauer eines an der gemeinsamen Grenze zu errichtenden Bauwerks verpflichtet, eine solche Gründung vorzunehmen, dass bei der späteren Durchführung des Bauvorhabens des Eigentümers des Nachbargrundstücks zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks kann das Verlangen nur bis zum Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn gegenüber stellen.

(2) Die durch das Verlangen nach Abs. 1 entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen des Bauherrn binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten. Der Anspruch auf die besondere Gründung erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.

(3) Soweit der Bauherr die besondere Gründung auch zum Vorteil seines Bauwerks ausnutzt, beschränkt sich die Erstattungspflicht des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf den angemessenen Kostenanteil. Bereits gezahlte Kosten können zurückgefordert werden.

§ 10 a
Wärmedämmung

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben Bauteile, die auf ihr Grundstück übergreifen, zu dulden, wenn

1. es sich bei den übergreifenden Bauteilen um eine Wärmedämmung handelt, die über die Bauteilanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht,
2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und
3. die übergreifenden Bauteile
   a) an einer vorhandenen einseitigen Grenzwand auf dem Nachbargrundstück angebracht werden,
   b) die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und
   c) öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

(2) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anzeige einen Monat beträgt und die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

(3) Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Abs. 2 und die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 10 b
Über die Grenze gebaute Wand

Die Vorschriften für die Grenzwand gelten entsprechend für eine über die Grenze hinausreichende Wand, die keine Nachbarwand im Sinne von § 1 Abs. 1 ist und zu deren Duldung der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks verpflichtet sind.

DRITTER ABSCHNITT
FENSTER- UND LICHTRECHT

§ 11
Umfang und Inhalt

(1) In oder an der Außenwand eines Gebäudes, die parallel oder in einem Winkel bis zu 60° zur Grenze des Nachbargrundstücks verläuft, dürfen Fenster oder Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile nur mit der Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstücks angebracht werden, wenn die Fenster, die Türen oder die Bauteile von der Grenze einen geringeren Abstand als 2,5 m einhalten sollen.

(2) Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

§ 12
Ausnahmen

§ 11 Abs. 1 gilt nicht,

1. soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Fenster, Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile anzubringen sind;
2. für lichtdurchlässige, jedoch undurchsichtige und gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Wandbauteile;
3. für Außenwände gegenüber Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern.

§ 13
Ausschluss des Beseitigungsanspruchs

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einrichtung nach § 11 Abs. 1, die einen geringeren als den in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,

1. wenn die Einrichtung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen einem Jahr nach dem Anbringen der Einrichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT
EINFRIEDUNG

§ 14
Errichtung

(1) Der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks ist auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, soweit die Grenze zum Nachbargrundstück nicht mit Gebäuden besetzt ist. Sind beide Grundstücke bebaut oder gewerblich genutzt, so sind die Eigentümer der beiden Grundstücke gegenseitig verpflichtet, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken. Stellt das Verlangen nach Satz 1 der Eigentümer eines Grundstücks, das weder bebaut noch gewerblich genutzt ist, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, so ist er berechtigt, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken.

(2) Die Einfriedung ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 – vorbehaltlich des § 16 Abs. 1 – entlang der Grenze, in den übrigen Fällen auf der Grenze zu errichten.

(3) Als gewerblich genutzt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht ein Grundstück, das dem Erwerbsgartenbau dient.

§ 15
Beschaffenheit

Die Einfriedung besteht aus einem ortsüblichen Zaun; lässt sich eine ortsübliche Einfriedung nicht feststellen, so besteht sie aus einem 1,2 m hohen Zaun aus verzinktem Maschendraht. Schreiben öffentlich-rechtliche Vorschriften eine andere Art der Einfriedung vor, so tritt diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Einfriedungsart.

§ 16
Abstand von der Grenze

(1) Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,

1. wenn die Einfriedung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen zwei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Wird eine Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, durch eine andere ersetzt, so gilt Abs. 1.

§ 17
Kosten der Errichtung

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 tragen die beteiligten Grundstückseigentümer die Kosten der Errichtung der Einfriedung zu gleichen Teilen.

(2) Wird das an ein eingefriedetes Grundstück angrenzende Grundstück bebaut oder gewerblich genutzt, so ist der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, sofern eine Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Errichtungskosten für ihn noch nicht entstanden ist, zur Zahlung einer Vergütung in Höhe der Hälfte der Kosten der Errichtung der Einfriedung unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung verpflichtet; das gleiche gilt, wenn das angrenzende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird, sofern der Eigentümer dieses Grundstücks oder sein Rechtsvorgänger die Errichtung der Einfriedung verlangt hatte.

(3) Der Berechnung sind die Errichtungskosten einer Einfriedung im Sinne des § 15, höchstens die tatsächlichen Aufwendungen, einschließlich der Eigenleistungen, zugrunde zu legen. Ist nur für eines der beiden Grundstücke eine Einfriedungsart nach § 15 Satz 2 vorgeschrieben, so sind der Berechnung die Errichtungskosten einer Einfriedung nach § 15 Satz 1, höchstens die tatsächlichen Aufwendungen, einschließlich der Eigenleistungen, zugrunde zu legen.

§ 18
Kosten der Unterhaltung

(1) Die Kosten der Unterhaltung der Einfriedung tragen die beteiligten Grundstückseigentümer je zur Hälfte, wenn für sie oder ihre Rechtsvorgänger die Verpflichtung zur Tragung von Errichtungskosten begründet worden ist.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19
Ausnahmen

Die §§ 14 bis 18 gelten nicht für Einfriedungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen und Gewässern.

FÜNFTER ABSCHNITT VERÄNDERUNG DES GRUNDWASSERSPIEGELS

§ 20

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer Weise einwirken, dass der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

SECHSTER ABSCHNITT WILD ABFLIEßENDES WASSER

§ 21

Abfluss und Zufluss

(1) Wild abfließendes Wasser ist oberirdisch außerhalb eines Bettes abfließendes Quell- oder Niederschlagswasser.

(2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen nicht

1. den Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke verstärken,
2. den Zufluss wild abfließenden Wassers von Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück hindern, wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen den Abfluss von Niederschlagswasser von ihrem Grundstück auf Nachbargrundstücke mindern oder unterbinden.

§ 22

Wiederherstellung des früheren Zustandes

(1) Haben Naturereignisse den Abfluss wild abfließenden Wassers von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück verstärkt oder den Zufluss wild abfließenden Wassers von einem Nachbargrundstück auf ein Grundstück gemindert oder unterbunden und wird dadurch das Nachbargrundstück erheblich beeinträchtigt, so müssen der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des beeinträchtigten Nachbargrundstücks dulden.

(2) Die Wiederherstellung muss binnen drei Jahren vom Ende des Jahres ab, in dem die Veränderung eingetreten ist, durchgeführt werden. Während der Dauer eines Rechtsstreits über die Verpflichtung zur Duldung der Wiederherstellung ist der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

§ 23

Schadensersatz

Schaden, der bei Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Schadensbetrags zu leisten; in solchem Falle darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

§ 24

Anzeigepflicht

(1) Die Absicht, das Recht nach § 22 Abs. 1 auszuüben, ist zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Eigentümer und, soweit deren Rechtsstellung oder Besitzstand davon berührt wird, auch den Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks anzuzeigen.

(2) Ist der Duldungspflichtige, der nicht unmittelbarer Besitzer ist, nicht bekannt oder infolge Aufenthalts im Ausland nicht alsbald erreichbar und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so genügt insoweit die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

§ 25

Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige

Ist die Ausübung des Rechts nach § 22 Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich, so entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige.

SIEBTER ABSCHNITT DACHTRAUFE

§ 26

Niederschlagswasser

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, dass

1. Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder nach diesem abgeleitet wird,
2. Niederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist, nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern entlang öffentlicher Straßen und öffentlicher Grünflächen.

§ 27

Anbringen von Sammel- und Abflusseinrichtungen

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, die aus besonderem Rechtsgrund verpflichtet sind, das von den baulichen Anlagen eines Nachbargrundstücks tropfende oder abgeleitete oder von dem Nachbargrundstück übertretende Niederschlagswasser aufzunehmen, sind berechtigt, auf eigene Kosten besondere Sammel- und Abflusseinrichtungen an der baulichen Anlage des traufberechtigten Nachbarn anzubringen, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Sie haben diese Einrichtungen zu unterhalten.

(2) Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT HAMMERSCHLAGS- UND LEITERRECHT

§ 28

Inhalt und Umfang

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass ihr Grundstück von dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks zwecks Errichtung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage betreten wird und dass auf oder über ihm Gerüste aufgestellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen

Gegenstände über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann,
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und
3. das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) Das Recht ist mit tunlichster Schonung auszuüben. Wird das betroffene Grundstück landwirtschaftlich oder gewerbsmäßig gärtnerisch genutzt, so darf das Recht nicht zur Unzeit geltend gemacht werden, wenn sich die Arbeiten unschwer auf einen späteren Zeitpunkt verlegen lassen.

(3) Abs. 1 findet auf die Eigentümer öffentlicher Straßen keine Anwendung.

§ 29
Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT
DULDUNG VON LEITUNGEN

§ 30
Leitungen in Privatgrundstücken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass durch ihr Grundstück der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks auf ihre Kosten Versorgungs- und Abwasserleitungen hindurchführen, wenn

1. der Anschluss an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
2. die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist.

(2) Ist das betroffene Grundstück an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz bereits angeschlossen und reichen die vorhandenen Leitungen aus, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf das Dulden des Anschlusses. Im Falle des Anschlusses ist zu den Herstellungskosten des Teils der Leitungen, der nach dem Anschluss mitbenutzt werden soll, ein angemessener Beitrag und auf Verlangen Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Beitrags zu leisten. In solchem Falle darf der Anschluss erst nach Leistung der Sicherheit vorgenommen werden.

(3) Bestehen mehrere Möglichkeiten der Durchführung, so ist die für das betroffene Grundstück schonendste zu wählen.

§ 31
Unterhaltung

(1) Der Berechtigte hat die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen auf seine Kosten zu unterhalten. Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die von ihm mitbenutzt werden, hat er einen angemessenen Beitrag zu leisten.

(2) Zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf der Berechtigte das betroffene Grundstück betreten.

§ 32
Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

§ 33
Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung

(1) Führen die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem Berechtigten verlangen, dass er seine Leitungen beseitigt und die Beseitigung der Teile der Leitungen, die gemeinschaftlich benutzt werden, duldet. Dieses Recht entfällt, wenn der Berechtigte die Beeinträchtigung so herabmindert, dass sie nicht mehr erheblich ist.

(2) Schaden, der durch die Maßnahmen nach Abs. 1 auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

§ 34
Anschlussrecht des Duldungspflichtigen

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, das gemäß § 30 Abs. 1 in Anspruch genommen ist, sind berechtigt, ihrerseits an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Soll ein auf dem betroffenen Grundstück errichtetes oder noch zu erstellendes Gebäude an die Leitungen angeschlossen werden, die der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks nach § 30 Abs. 1 durch das Grundstück hindurchführen wollen, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks verlangen, dass die Leitungen in einer ihrem Vorhaben Rechnung tragenden und technisch vertretbaren Weise verlegt werden. Die durch dieses Verlangen entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten; der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.

§ 35
Leitungen in öffentlichen Straßen

Die §§ 30 bis 34 gelten nicht für die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünflächen.

ZEHNTER ABSCHNITT
HÖHERFÜHREN VON SCHORNSTEINEN UND LÜFTUNGSSCHÄCHTEN

§ 36
Inhalt und Umfang

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass an ihrem Gebäude der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des angrenzenden niederen Gebäudes ihre Schornsteine und

Lüftungsschächte befestigen, wenn

1. die Erhöhung der Schornsteine und Lüftungsschächte zur Erzielung der notwendigen Zug- und Saugwirkung erforderlich ist und
2. die Befestigung der höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

(2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks müssen ferner dulden, dass die höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte des Nachbargebäudes von ihrem Grundstück aus unterhalten und gereinigt und die hierzu erforderlichen Einrichtungen angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können. Sie können aber den Berechtigten darauf verweisen, eine Steigleiter an ihrem Gebäude anzubringen und zu benutzen, wenn diese Lösung technisch zweckmäßig ist.

§ 37
Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend. Die Anzeigepflicht entfällt auch, wenn die nach der Kehrordnung vorgeschriebene Reinigung durchgeführt werden soll.

ELFTER ABSCHNITT
GRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZEN

§ 38
Grenzabstände für Bäume Sträucher und einzelne Rebstöcke

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar

a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (Acer negundo), sämtlichen Lindenarten (Tilia), der Platane (Platanus acerifolia), der Roßkastanie (Aesculushippocastanum), der Rotbuche (Fagus sylvatica), der Stieleiche (Quercus robur), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (Cedrus atlantica u. libani), der Douglasfichte (Pseudotsuga taxifolia), der Eibe (Taxus baccata), der österreichischen Schwarzkiefer (Pinus nigra austriaca)
4 m,

b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (Sorbus intermedia), der Weißbirke (Betula pendula), der Weißerle (Alnus incana), ferner der Fichte oder Rottanne (Picea abies), der gemeinen Kiefer oder Föhre (Pinus sylvestris), dem abendländischen Lebensbaum (Thuja occidentalis)
2 m,

c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen
1,5 m,

2. mit Obstbäumen, und zwar

a) Walnußsämlingsbäumen
4 m,

b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnußbäumen
2 m,

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume
1,5 m,

3. mit Ziersträuchern, und zwar

a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), dem Feldahorn (Acer campestre), dem Feuerdorn (Pyracantha coccinea), dem Flieder (Syringa vulgaris), dem Goldglöckchen (Forsythia intermedia), der rotblättrigen Haselnuß (Corylus avellana v. fuscorubra), den stark wachsenden Pfeifensträuchern – falscher Jasmin – (Philadelphus coronarius, satsumanus, zeyheri u. a.), ferner dem Wacholder (Juniperus communis)
1 m,

b) allen übrigen Ziersträuchern
0,5 m,

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar

a) Brombeersträuchern
1 m,

b) allen übrigen Beerenobststräuchern
0,5 m,

5. mit einzelnen Rebstöcken
0,5 m.

(2) Abs. 1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

§ 39
Grenzabstände für lebende Hecken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Hecken über 2 m Höhe
0,75 m,
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe
0,50 m,
3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe
0,25 m.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 40
Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für
1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), bleibt unberührt.

§ 41
Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt.

§ 42
Grenzabstand im Weinbau

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:
1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

§ 43
Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt

(1) Einzelne Bäume, Sträucher und Rebstöcke, die den Grenzabstand nach den §§ 38 und 40, und Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Bei Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verliert. Bei wild gewachsenen Pflanzen beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein der Pflanzen für den Nachbarn erkennbar wird.

(2) Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Rückschnitt muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden. Für den Anspruch auf Rückschnitt gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Hecke den erforderlichen Abstand unterschreitet.

(3) Werden für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. Werden in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.

§ 44
Nachträgliche Grenzänderungen

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; jedoch gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.

ZWÖLFTER ABSCHNITT ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

§ 45

Die §§ 1 bis 44 gelten nur, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

DREIZEHNTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46
Übergangsvorschriften

Der Umfang von Rechten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, richtet sich – unbeschadet des § 13, des § 16 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 – nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

HESSEN

Stand: Mai 2026

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Benjamin Weiß
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel: © Daddy Cool - stock.adobe.com; U2: © Budimir Jevtic - stock.adobe.com; S. 2 Abb. 4: © Marina Lohrbach - stock.adobe.com; S. 3: © David Vasicek; S. 5 und S. 16: © auremar - stock.adobe.com; S. 6: © M.Dörr & M. Frommherz - stock.adobe.com; S. 7: © Thomas Renz - stock.adobe.com; S. 14: © ivanko80 - stock.adobe.com; S. 17: © Olga Ko - stock.adobe.com; S. 19: © Jelena - stock.adobe.com; S. 20: © Matthias Buehner - stock.adobe.com; S. 21: © U. J. Alexander - stock.adobe.com; S. 23: © belahoche - stock.adobe.com; S. 24: © Michael Möller - stock.adobe.com; U3: © ViskBx - stock.adobe.com

Druck: Silber Druck GmbH & Co. KG, Lohfelden

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

HESSEN
Hessisches Ministerium
der Justiz und für den
Rechtsstaat